

RICHTLINIE 2

Dezember 2018

Kontrollarbeiten an Lageranlagen

Verabschiedet von der Arbeitsgruppe CITA der KVU am 12. Dezember 2018, ersetzt die Ausgabe von Juni 2008

Bezugsquelle: In elektronischer Form unter www.kvu.ch und www.tankportal.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 RECHTSGRUNDLAGE, ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE	3
1.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie	3
1.2 Zweck der Richtlinie	3
1.3 Anwendungsbereich der Richtlinie	3
2 ALLGEMEINES ZUR KONTROLLPFLICHT	3
2.1 Zweck der Kontrollpflicht	3
2.2 Geltungsbereich der Kontrollpflicht	4
3 UMFANG DER KONTROLLARBEITEN	4
3.1 Grundsatz	4
3.2 Sichtkontrolle der Lagerbehälter	4
3.3 Sichtkontrolle der Rohrleitungen auf Dichtheit	5
3.4 Sichtkontrolle der Schutzbauwerke auf Dichtheit	5
3.5 Sichtkontrolle auf Dichtheit von innen bei Lagerbehältern	5
3.6 Füllsicherungen	5
3.7 Mannlochschächte	5
3.8 Messeinrichtungen zur Feststellung des Füllstandes	5
3.9 Schlusskontrolle	5
4 PFLICHTEN	6
4.1 Pflichten der fachkundigen Person	6
4.2 Pflichten des Anlageinhabers	6

1 RECHTSGRUNDLAGE, ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

1.1 Rechtsgrundlage der Richtlinie

Rechtsgrundlage dieser Richtlinie bilden das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)¹ und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)².

1.2 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der einheitlichen Rechtsanwendung und Auslegung des Artikels 22 Absätze 1 und 3 des GSchG und des Artikels 32a Absätze 1 und 2 der GSchV. Sie konkretisiert den im GSchG und in der GSchV verankerten Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörden im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug, ohne selber rechtsetzend zu sein. Sie legt keine Pflichten fest, welche nicht bereits in GSchG und GSchV enthalten sind.

1.3 Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt im Besonderen für die Kontrolle von bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen. Sie kann auch bei Lageranlagen, welche andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, herangezogen werden.

2 ALLGEMEINES ZUR KONTROLLPFLICHT

2.1 Zweck der Kontrollpflicht

Die Kontrolle hat zum Zweck, Betriebsschäden und Alterungserscheinungen festzustellen und fachgerecht zu beurteilen. Sie ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips, welches bestimmt, dass Umweltschäden präventiv zu verhindern sind.

Die Beurteilung der technischen Ausgestaltung der Anlagen ist nicht unmittelbar Zweck der Kontrolle. Anlagen, welche nach dem 1. Juli 1972 bewilligt worden sind sowie angepasste Altanlagen wurden ursprünglich von den kantonalen Behörden oder in deren Auftrag abgenommen. Sie gelten deshalb grundsätzlich als vorschriftskonform. Besteht jedoch ein begründeter Verdacht, dass die Anlage vorschriftswidrig (d.h. namentlich ohne Bewilligung der Behörde) abgeändert wurde, soll die Behörde informiert werden.

¹ SR 814.20

² SR 814.201

2.2 Geltungsbereich der Kontrollpflicht

Nach Artikel 22 Absatz 1 GSchG müssen die bewilligungspflichtigen Lageranlagen alle 10 Jahren kontrolliert werden. Gemäss Artikel 32a Absatz 1 GSchV handelt es sich um:

- Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A), mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 l je Lagerbehälter, in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen;
- Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter.

Darüber hinaus müssen, unabhängig vom Gewässerschutzbereich und im Einklang mit Artikel 32a Absatz 2 GSchV, auch folgende Lageranlagen alle 10 Jahren kontrolliert werden:

- Anlagen bestehend aus Lagerbehältern mit mehr als 250'000 Liter Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
- Anlagen bestehend aus einwandigen Lagerbehältern bei denen eine Sichtkontrolle von aussen auf Mängel nicht möglich ist.

3 UMFANG DER KONTROLLARBEITEN

3.1 Grundsatz

Die Kontrollarbeiten umfassen bei Lageranlagen eine Sichtkontrolle auf Mängel von aussen (Art. 32a Abs. 1 GSchV):

- a) bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Schutzbauwerken eine Sichtkontrolle auf Dichtheit;
- b) bei Druckausgleichseinrichtungen und Fühlern von Abfüllsicherungen eine Funktionskontrolle.

Bei folgenden Lageranlagen muss bei den Behältern die Sichtkontrolle auf Dichtheit von innen vorgenommen werden, was die Entleerung und Innenreinigung bedingt:

- a) Lagerbehälter mit mehr als 250'000 Liter Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
- b) Anlagen bestehend aus einwandigen Lagerbehältern bei denen eine Sichtkontrolle von aussen nicht möglich ist.

3.2 Sichtkontrolle der Lagerbehälter

Lagerbehälter sind von aussen visuell auf ihren Allgemeinzustand zu überprüfen, insbesondere auf Feuchtigkeit ("Ausschwitzungen"), sichtbare Deformationen oder Korrosionen.

3.3 Sichtkontrolle der Rohrleitungen auf Dichtheit

Rohrleitungen, ohne apparative Überwachung, sind visuell auf Dichtheit zu kontrollieren. Sind diese Rohrleitungen visuell nicht kontrollierbar, so sind sie einer Dichtheitsprüfung nach den Regeln der Technik des Fachverbandes (CITEC Suisse) für die Dichtheitsprüfungen von Rohrleitungen zu unterziehen.

3.4 Sichtkontrolle der Schutzbauwerke auf Dichtheit

Die Schutzbauwerke sind visuell auf Dichtheit zu kontrollieren, insbesondere auf Feuchtigkeit, Risse, Korrosionen oder Mängel an der Abdichtung. Leitungsdurchführungen innerhalb des betroffenen Teils des Auffangvolumens sind im Kontrollrapport zu vermerken.

3.5 Sichtkontrolle auf Dichtheit von innen bei Lagerbehältern

Für die Sichtkontrolle auf Dichtheit von innen bei Lagerbehältern sind die Regeln der Technik des Fachverbandes (CITEC Suisse) massgebend. Korrosionen über 2 mm und Durchbrüche sind unverzüglich der Behörde und dem Inhaber zu melden.

3.6 Füllsicherungen

Fühler von Abfüllsicherungen sind zu reinigen und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Wird eine Sichtkontrolle von innen durchgeführt, ist die Funktionstüchtigkeit von mechanischen Überfüllsicherungen zu prüfen (siehe Regeln der Technik des Fachverbandes CITEC Suisse).

3.7 Mannlochschächte

Mannlochschächte sind zu reinigen und visuell auf Dichtheit zu prüfen. Stehendes Wasser zwischen Betonrohr und dichtem Mannlochschacht ist bauseits abzuführen. Anlagen ohne dichten Mannlochschacht sind dieser Prüfung nicht unterstellt.

3.8 Messeinrichtungen zur Feststellung des Füllstandes

Messeinrichtungen zur Feststellung des Füllstandes sind auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

3.9 Schlusskontrolle

Während dem versuchsweisen Betrieb der Anlage sind die Verbindungsstellen der Rohrleitungen mittels Handkontrolle auf Flüssigkeitsverluste zu überprüfen. Leckan-

zeigergeräte sind auf ihre Betriebsbereitschaft (Geräte sind in Betrieb und stehen nicht auf Alarm) zu überprüfen. Leckanzeigergeräte sind unverzüglich der Behörde zu melden, wenn sie auf Alarm stehen oder nicht in Betrieb sind.

4 PFLICHTEN

4.1 Pflichten der fachkundigen Person

Die fachkundige Person hat

- a) die Arbeiten persönlich nach dem Stand der Technik auszuführen (Einhaltung aller Vorschriften und Weisungen, die mit den Kontrollarbeiten in Zusammenhang stehen; adäquate und betriebsstüchtige Ausrüstung);
- b) über eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckung zu verfügen;
- c) bei Vorfinden von Mängeln an der Anlage, welche eine konkrete Gefahr³ für die Gewässer darstellen, die Behörde und den Inhaber unverzüglich zu informieren;
- d) ausserhalb von Schutzbauwerken oder im Erdreich festgestellte Flüssigkeitsverluste unverzüglich der Behörde zu melden;
- e) den Kontrollrapport zu verfassen (festgestellte Mängel sind namentlich zu vermerken), zu unterschreiben und dem Inhaber auszuhändigen;
- f) den Inhaber über die Ergebnisse der Kontrolle zu informieren;
- g) die Durchführung der Kontrolle der Behörde nach deren Anordnungen zu melden. Dabei sollen Mängel, welche nicht im Rahmen der Kontrolle behoben wurden, der Behörde auch gemeldet werden.

Kontrollen an Lageranlagen, welche andere Flüssigkeiten als Mineralölprodukte enthalten, dürfen nur unter Beizug eines verantwortlichen Betriebsangehörigen durchgeführt werden. Die fachkundige Person hat sich über die möglichen Gefahren solcher Flüssigkeiten zu informieren.

4.2 Pflichten des Anlageinhabers

Die Inhaber von in Ziffer 2.2 genannten Lageranlagen müssen dafür sorgen, dass ihre Anlagen regelmässig von einer fachkundigen Person kontrolliert und allfällige Mängel behoben werden. Mängel, welche eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen, müssen vor der nächsten Befüllung behoben werden. Als fachkundig gelten Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

³ Eine *konkrete Gefahr* liegt dann vor, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Verunreinigung der Gewässer mit grosser Wahrscheinlichkeit früher oder später eintreten wird. Der vorschriftswidrige Zustand einer Anlage bedeutet noch nicht automatisch eine konkrete Gefahr aus der Sicht des Gewässerschutzes.